

Kardinalsernennungen: Provisorium mit Profil

Gut dreieinhalb Jahre sind nach den ersten Kardinalsernennungen Johannes Pauls II. vergangen. Dennoch kam die Ankündigung des Konsistoriums vom 2. Februar – sie erfolgte im Rahmen einer der üblichen wöchentlichen Generalaudienzen am 5. Januar – eher überraschend. Zwar gab es bereits während des letzten Jahres immer wieder das Gerücht, neue Ernennungen stünden bevor. Aber noch im Oktober meinte ein hoher Prälat der Kurie gesprächsweise, mit einem weiteren Konsistorium sei frühestens Ende 1983 zu rechnen, denn erst dann stehe ein größeres Revirement an der Kurie an, und im übrigen wolle sich der Papst an die von Paul VI. festgelegte Höchstzahl papstwahlberechtigter Kardinäle (120) – also solcher, die das 80. Lebensjahr noch nicht überschritten haben – halten. Im Laufe des Jahres 1983 würden eine weitere Reihe von Kardinälen diese Altersgrenze überschreiten, erst dann wären genügend Plätze frei, um alle die Inhaber eines Bischofssitzes oder eines römischen Kurienamtes, mit dem traditionellerweise die Kardinalswürde verbunden ist, ernennen zu können.

Alle Kennzeichen eines Provisoriums

Tatsächlich trägt die Liste der Neuerannten, obwohl sie mit 18 ziemlich lang ist, *alle Kennzeichen eines Provisoriums*. Unter den 18 befinden sich nur zwei Kurienangehörige, die bisherigen Propräfecten der Kongregation für die Sakramente und des Obersten Gerichtshofes der Apostolischen Signatur, wobei der eine, *Giuseppe Casoria*, der damit Präfect der Sakramentenkongregation wird, bereits im 75. Lebensjahr steht, also kurz vor der für die Zuruhesetzung von Bischöfen und Inhabern von Kurienämtern vorgesehenen Altersgrenze, und der andere, *Aurelio Sabattani*, der nunmehrige Präfect der Apostolischen Signatur, ebenfalls die 70 bereits überschritten hat.

Daß diesmal nicht mehr Kurienange-

hörige unter den Kardinälen sind, hat mit Sicherheit einmal mit der geplanten *zweiten Kurienreform* (nach der Pauls VI., vgl. HK, Oktober 1967, 460–463) zu tun. Die Tatsache z. B., daß unter den jetzt Ernannten weder der Propräsident des Sekretariates für die nichtchristlichen Religionen, *Jean Jadot*, noch der Propräsident des Dialogsekretariats (früher Sekretariat für die Nichtglaubenden), *Paul Poupard*, zu finden sind, dürfte seit langem umgehende Gerüchte bestätigen, daß die unter Paul VI. neugeschaffenen Sekretariate umstrukturiert und möglicherweise in andere Kurieneinheiten integriert oder diesen angegliedert werden. Zum anderen dürfte die unter Paul VI. eingeleitete Praxis, häufiger *Diözesanbischöfe* an die Spitze von Kurienbehörden zu berufen, künftig noch stärker zur Regel und deswegen die Erhebung von Nuntien ins Kardinalat, bisher die beinahe übliche Krönung einer diplomatischen Karriere im päpstlichen Dienst, seltener werden. Wenn der Papst aber trotz einer kirchenpolitisch in vielem vorläufigen Situation sich zum jetzigen Zeitpunkt für Neuernennungen entschieden hat, dann dürfte dies in erster Linie mit seiner polnischen Heimat zusammenhängen. Der Primas Polens, Erzbischof *Józef Glemp*, seit Juli 1981 Nachfolger des verstorbenen, mit ungewöhnlicher persönlicher und nationaler Autorität ausgestatteten Kardinals Wyszyński, hat sein Amt in einer für die Kirche Polens ungewöhnlich schwierigen Situation übernommen. Diese ist nach der Verhängung des Kriegszustands am 13. Dezember 1981 noch schwieriger und nach dessen vorläufigen Aussetzung von Weihnachten 1982 noch keineswegs leichter geworden.

Beim schwierigen Geschäft einer geduldigen Vermittlung zwischen der diktatorisch handelnden staatlichen Ordnungsmacht und der in ihren sozialen und bürgerlichen Rechten eingeschränkten polnischen Bevölkerung, das vielfach gar keine Vermittlung, sondern nur Abwarten sein kann, hätte selbst ein Mann von For-

mat und der Erfahrung Wyszyńskis an Autorität eingebüßt (vgl. ds. Heft, S. 62); ein noch relativ junger und erst mit sehr kurzer Amtserfahrung ausgestatteter Primas hat es doppelt schwer, sich sowohl gegenüber der Regierung zu behaupten wie im eigenen Bereich, in der Bischofskonferenz und beim Klerus, sich durchzusetzen.

Es ist kein Geheimnis, daß Glemp mit seiner um Geduld und Ausgleich bemühten Linie bereits wiederholt auf *Widerstand im innerkirchlichen Bereich* gestoßen ist und von Kennern der Situation ein weiterer Autoritätsverlust des Primas befürchtet wurde. Auch war es Zeit, Gerüchten entgegenzuwirken, Glemp sei mehr Wyszyńskis als des Papstes Wahl gewesen und es würde überlegt, den Primas in ein Kurienamt zu berufen.

Solchen Gerüchten konnte nur durch ein deutliches Signal aus Rom ein Ende gesetzt werden. Wenn also *eine* Kardinalsernennung drängte, dann war es die Glemps. Es ist zwar anzunehmen, daß die Ernennung des Primas zum jetzigen Zeitpunkt vom kommunistischen Militärregime zum eigenen Vorteil genutzt wird – nicht nur das ungewöhnlich freundliche Echo seitens der politischen Führung und ihrer publizistischen Sprecher läßt solches vermuten; aber die Ausstattung Glemps mit der höchsten vom Papst vergebenen kirchlichen Würde, die ohnehin traditionell mit dem Amt des Primas verbunden ist, war *überfällig* und – zumal der Erzbischof von Krakau, von dem gesagt wird, er stehe dem Papst näher, bereits im Mai 1979 Kardinal geworden war – allein schon aus innerkirchlichen Gründen zwingend.

Aber auch abgesehen von diesem national-polnischen Aspekt sind die neuen Kardinalsernennungen interessant, weil über kirchliche Konvention hinaus etwas von den *Grundintentionen des gegenwärtigen Pontifikats* in ihnen sichtbar wird. Dabei ist das Auffälligste sicher nicht das Wesentlichste. An der Ernennung des 87jährigen Jesuiten-Theologen *Henri de Lubac* überrascht höchstens das Alter des Geehrten; die Ernennung selbst liegt durchaus auf der Linie ähnlicher Ehrungen, wie sie Paul VI. verdienten

Männern der Kirche, z. B. *Giulio Bevilacqua* oder *Charles Journet*, zuteil werden ließ. In Henri de Lubac wird ein führender Theologe des *renouveau catholique* ausgezeichnet, der sich, trotz zeitweisen Lehrverbots unter Pius XII., in seiner kirchlichen Haltung nie verunsichern ließ. De Lubac gehört noch zu den Theologen, die das Zweite Vatikanum mitgeformt haben; im Unterschied zu Yves Congar oder Karl Rahner war er an der nachkonziliaren Entwicklung allerdings kaum noch aktiv beteiligt.

Um Stärkung der Lokalkirchen bemüht

Anders verhält es sich mit der Ernennung des noch um einige Monate älteren Apostolischen Administrators der lettischen Diözesen Riga und Liepaja, *Julians Vaivods*. Mit dieser Ernennung setzte der Papst ein Zeichen, das um so mehr Beachtung verdient, als sie zu einer Zeit erfolgt, in der nicht zuletzt wegen der bisher ungeklärten Attentatsverwicklungen östlicher Geheimdienste die Attacken auf den Papst aus der Sowjetunion und aus anderen kommunistischen Staaten (ČSSR, Bulgarien, selbst DDR; vgl. das Heft S. 57) härter und die Beziehungen des Vatikans zum Sowjetbereich eher noch schwieriger werden. Daß kleine konduktive Schritte dennoch auch in diesem Bereich möglich sind, zeigt die Tatsache, daß erst vor wenigen Monaten für die beiden Diözesen von Vaivods ein Weihbischof bzw. Koadjutor mit Recht der Nachfolge ernannt werden konnte (vgl. HK, Dezember 1982, 624). Wenn übrigens zutrifft, daß der im letzten Konsistorium „in pectore“ ernannte Kardinal, der nach wie vor amtsbehinderte Apostolische Administrator von Wilna, *Julijonas Steponavičius* ist, wäre Vaivods immerhin der zweite auf sowjetischem Territorium lebende Kardinal.

Was in Lettland aber eher Zeichen ist, sieht an anderen Orten deutlicher nach Stärkung der Scharniere aus. Das gilt für den kommunistischen Machtbereich: für *Joachim Meisner* in Berlin (vgl. ds. Heft, S. 57), für *Józef Glemp* in Polen, aber auch für *Franjo Kuharić* in Zagreb, weil dadurch die Episko-

pate der jeweiligen Länder ein deutlicheres Führungsprofil erhalten. Ähnliches gilt für den Patriarchen der Maroniten, *Antoine Pierre Khoraiche* – nur die römischen Maroniten dürften unter den mit Rom vereinigten Ostkirchen für eine solche Ernennung dankbar sein – in Libanon und für *Alexandre do Nascimento* in Angola.

Das gleiche gilt aus ganz anderen Gründen noch mehr für den jüngsten unter den Neuernannten und mit 47 Jahren gegenwärtig wohl jüngsten Kardinal überhaupt, für *Alfonso Lopez Trujillo*, den Erzbischof von Medellín und gegenwärtigen Vorsitzenden des Lateinamerikanischen Bischofsrates CELAM. Die Ernennung von López Trujillo ist in jedem Fall eine Ausnahme. Medellín ist nicht traditionell Sitz eines Kardinals und neben Bogotá, dessen Erzbischof traditionellerweise Kardinal ist, nur der zweite Erzbischofsitz in Kolumbien. Wenn der Papst, obwohl eine Reihe von großen Diözesen wie München und Lyon oder auch Washington weiter auf ihren Kardinal warten müssen, gerade López Trujillo ins Kardinalskollegium berief, so tat er das sicher mit der Absicht, in erster Linie dessen Position als CELAM-Vorsitzender zu stärken. López Trujillo ist sowohl aus seiner Zeit als Sekretär wie jetzt als Präsident des CELAM weniger als Mann des Dialogs als ein Mann der administrativen und kirchenpolitischen Effizienz bekannt; außerdem werden ihm sehr enge Beziehungen zur Kurie und vor allem zu einem ihrer gegenwärtigen einflußreichsten Männer, dem Präfekten der Bischofskongregation und Vorsitzenden der Päpstlichen Lateinamerikakommission (CAL), Kardinal *Sebastiano Baggio*, nachgesagt. Den CELAM zu größerem Ansehen gebracht hat López Trujillo allerdings nicht. Da seine Wahl zum CELAM-Vorsitzenden nicht nur bei von ihm gelegentlich angegriffenen lateinamerikanischen Theologen, sondern auch bei manchen Episkopaten eher Mißtrauen ausgelöst hat, halten gegenwärtig nicht wenig Bischöfe zur CELAM-Spitze eher Distanz.

Im übrigen hat sich Johannes Paul II. bei den jüngsten Kardinalsernennungen mehr noch als seine unmittelbaren

Vorgänger um „mundialización“ bemüht. Nicht nur ein weiteres lateinamerikanisches Land (Venezuela; *José Lebrun Moratinos*, Caracas), selbst sehr kleine Länder mit noch kleinerer Katholikenzahl wie Neuseeland (Thomas Stafford Williams, Wellington) oder die Elfenbeinküste (Bernard Yago, Fihidjan) oder auch größere Länder mit verschwindend kleiner katholischer Minderheit (Thailand, Michael Kilunchu, Bangkok) haben nun „ihren“ Kardinal. Man darf diese Ausweitung als Teil des Bemühens deuten, das Kardinalskollegium als kollegiales Führungsorgan der Kirche neben der Bischofssynode – und vermutlich auf deren Kosten – aufzuwerten. Je vollständiger die Weltkirche in ihren Nationalitäten und geographischen Regionen im Kardinalskollegium vertreten ist, um so „repräsentativer“ wird dieses als Organ gesamtkirchlicher Mitverantwortung. Die bisher zwei Kardinalsversammlungen, die seit der Wahl Johannes Pauls II. stattgefunden haben (vgl. HK, Dezember 79, 594–596 und Januar 83, 4–6), unterstreichen diese Intention. Der weiteren Stärkung des Kardinalskollegiums wird auch der Umstand dienen, daß es mit den neuen Ernennungen durch eine Reihe ausgewiesener geistlicher Führungspersönlichkeiten (Carlo Maria Martini, Mailand; Jean-Marie Lustiger, Paris; Godfried Danneels, Mecheln – Brüssel; auch Joseph Bernardin, Chicago) bereichert worden ist. Hilfe für die lokalen Kirchen durch Festigung der Autorität der jeweiligen hierarchischen Spitze, Ausbau des Repräsentativitätsprinzips (nicht in bezug auf die Zahl der Gläubigen, sondern der Völker) und Stärkung des Führungsprofils des Kardinalskollegiums sind also die herausragenden Kennzeichen der Ernennungen.

Sonderfall Bundesrepublik

Eine etwas eigenartige Situation ist durch sie allerdings in der Bundesrepublik entstanden. Mit *Joseph Höffner*, Köln, *Joachim Meisner*, Berlin, und *Franz König*, Wien, gibt es im deutschen Sprachraum – die Schweiz bleibt weiter unberücksichtigt – wieder drei residierende Bischöfe im Kardinals-

rang. Hinzu kommt Kardinal *Joseph Ratzinger* als Leiter eines der wichtigsten Kurienressorts. Aber der Bischof von Berlin ist der *einzig residierende Bischof* unter den deutschsprachigen Kardinälen unter 75 Jahren. In der Bundesrepublik bleibt Joseph Höffner – nachdem München einstweilen nicht berücksichtigt wurde – der einzige Kardinal, der sein bischöfliches Amt noch ausübt. Er wurde im letzten Jahr für weitere sechs Jahre zum Vorsitzenden der Bischofskonferenz gewählt, befindet sich aber bereits im 77. Le-

bensjahr und damit jenseits der für den Amtsverzicht von Bischöfen vorgesehenen Altersgrenze. Da ein Nicht-Kardinal im Gegensatz zu Gepflogenheiten anderer Länder (z. B. Frankreichs, der USA oder Spaniens) kaum Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz wird, kann man daraus nur schließen, daß Höffner nicht nur im Sinne der Mehrheit der bundesdeutschen Bischöfe, sondern nach dem Willen des Papstes noch lange Konferenzvorsitzender und damit Erzbischof von Köln bleibt. D. S.

Die Liste der *Kritiker* dieses Gesetzes ist lang: Die CSU mußte sich zu erheblichen Zugeständnissen durchringen, da sie lange Zeit immerhin nicht bereit war, auf die mündliche Gewissensprüfung zu verzichten. Vertreter der Kriegsdienstverweigerer, der Zivildienstleistenden und verschiedene mit der Sache befaßte Kirchenvertreter sehen keine wesentliche Verbesserung der bisherigen Lage.

Das mündliche Prüfungsverfahren werde gar nicht abgeschafft, wie dies immer wieder beteuert werde. Die vermutete Zahl derjenigen, die auch in Zukunft vor Prüfungsausschüssen werden erscheinen müssen, ist ihnen entschieden zu hoch. Sie sehen insgesamt eine Erschwerung der Wehrdienstverweigerung in dem Versuch, eine Art Mischform, bestehend aus mündlicher Prüfung und verlängertem und erschwertem Zivildienst, einzuführen. Auch kritisieren sie, daß denjenigen, deren Antrag vom Bundesamt für den Zivildienst abgelehnt werde, nur mehr der Weg einer kostenpflichtigen Klage vor dem Verwaltungsgericht bleibe. Einige halten den Gleichheitsgrundsatz von Artikel 12a Grundgesetz durch die Tatsache verletzt, daß nunmehr der Zivildienst fünf Monate länger dauert als der Wehrdienst. Auch würden wiederum „Abiturienten“ bevorzugt, da sie schon rein sprachlich eher in der Lage seien, einen schriftlichen Antrag so zu formulieren, daß er Chancen habe, anerkannt zu werden.

Wehrdienstverweigerung: der zweite Reformversuch

Gesetze können die Wünsche aller selten befriedigen. Daß aber ein Gesetz, obwohl vom Bundestag mit passabler Mehrheit verabschiedet, mit so viel Kritik von verschiedensten Seiten bedacht wird wie das Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Kriegsdienstverweigerung und des Zivildienstes, das dürfte eher ungewöhnlich sein. Verschiedene Gruppen und Verbände, auch die Kirchen, hatten am 8. Dezember 1982 Gelegenheit, ihre Bedenken gegen die geplante Gesetzesnovellierung vorzubringen. Bewirken konnten sie jedoch nur geringfügige Änderungen. Grundlegende Bedenken blieben – und zwar bis hinein in die Fraktionen der Regierungsparteien. Die Stimmen derjenigen, die das Gesetz gegen seine Kritiker verteidigten, allen voran Bundesfamilienminister *Heiner Geißler*, nahmen sich dagegen fast zaghaft aus. Daß es in der Angelegenheit das vorläufig letzte Wort sein soll, wollen viele nicht recht glauben.

Verlängerung des Zivildienstes

Die mündliche Gewissensprüfung, der sich bislang die Wehrdienstverweigerer zu unterziehen hatten, um als solche anerkannt zu werden, und die in der Vergangenheit mehr und mehr Gegenstand von Kritik aus verschiedenen politischen Lagern geworden war, soll nach dem neuen Gesetz im Regelfall durch die Prüfung eines schriftli-

chen Antrags, bestehend aus einer ausführlichen und persönlichen Formulierung der Gewissensgründe, einem Lebenslauf und einem polizeilichen Führungszeugnis, auf seine Schlüssigkeit ersetzt werden. Als Ersatz für die ausfallende mündliche Gewissensprüfung vor einem Ausschuß soll der Zivildienst von bislang 16 Monaten auf 20 Monate erhöht werden. Eingezogen werden kann bis einschließlich zum 32. Lebensjahr, anstatt wie bisher bis zum 28. Lebensjahr. Inkrafttreten soll das Gesetz am 1. Januar 1984, seine Bestimmungen werden aber bereits vom 1. Juli 1983 an angewendet. Das Gesetz ist zeitlich begrenzt bis Mitte 1986. Ob die jetzt verabschiedete Regelung auch über diesen Zeitpunkt hinaus bestehen bleibt, dürfte vor allem davon abhängen, wie sich die Zahl der Wehrdienstverweigerer in Zukunft entwickeln wird und ob die Bundeswehr angesichts der ins Wehrpflichtalter kommenden geburtenschwachen Jahrgänge weiterhin in der Lage sein wird, ausreichend Wehrpflichtige zum Dienst mit der Waffe heranzuziehen. Neben der *Verlängerung des Zivildienstes* um ein Viertel seiner bisherigen Gesamtdauer sollen solche Wehrpflichtige, bei denen keine eigentliche Gewissensentscheidung vorliegt, dadurch vom Zivildienst abgehalten werden, daß vergleichsweise bequeme Zivildienststellen in größerer Zahl abgebaut werden.

Eine Lösung war überfällig

Lediglich in einem Punkt dürfte allgemeiner Konsens herrschen: Eine Lösung in der Frage war allemal überfällig. Über vier Jahre ist es her, daß das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 13. April 1978 den ersten Reformversuch in Sachen Kriegsdienstverweigerung für verfassungswidrig und nichtig erklärte. Die damalige Lösung hatte so ausgesehen, daß Wehrpflichtige mit einer bloßen Postkarte dem Kreiswehrersatzamt gegenüber erklären konnten, daß sie unter Berufung auf Artikel 4 Absatz 3 GG den Kriegsdienst aus Gewissensgründen verweigern wollten. Das Bun-